

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
48. Jahrgang	Salzgitter, 27. Januar 2021	Nummer 2

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
3	1. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)	7
4	Aufstellung des Bebauungsplans Leb 134, 1. Änd. für Salzgitter-Lebenstedt „Bahnhofsvorplatz“	9
5	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Ghg 54 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für Salzgitter-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“	11
6	Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2019	16
7	Öffentliche Zustellungen*	17
8	Öffentliche Zustellungen*	18
9	Öffentliche Zustellungen*	19

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

3

1. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 225ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter, gestaffelter Form erhoben. Dieser Beitrag ist einkommensabhängig. Dies gilt für Kinder von Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Während der Zeit von 3-6 Jahren (gerechnet ab dem 1. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird) entsteht analog der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung kein Kostenbeitrag, soweit die Tagesbetreuung nicht mehr als 8 Stunden montags bis freitags für das Kind umfasst.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei einer Kindertagesbetreuung von mehr als 5 Stunden täglich wird zur Abgeltung der häuslichen Ersparnis für Verpflegung zusätzlich zum Kostenbeitrag ein Verpflegungszuschlag in Höhe von bis zu 45,00 Euro monatlich erhoben. Dieser wird von der Tagespflegeperson selbst erhoben. Alternative Regelungen zu Satz 1 können in Ausnahmefällen mit der Tagespflegeperson getroffen werden. Gründe hierfür sind z.B. gesundheitliche und medizinische Notwendigkeiten, die regelmäßige Inanspruchnahme einer zweiten Hauptmahlzeit in der Betreuungszeit oder eine regelmäßige Mitgabe von Essen durch die Kindeseltern. Sollten vorrangige Leistungen, z.B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, verfügbar sein, sind diese zunächst verbindlich auszuschöpfen.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der in der Rahmenvereinbarung zwischen Kindeseltern und Tagespflegeperson monatlich vereinbarten Betreuungszeit, der Anzahl der kindergeldberechtigten im Haushalt der kostenbeitragspflichtigen Elternteile lebenden Kinder und dem monatlichen Einkommen des Kostenbeitragsschuldners über der Einkommensgrenze nach § 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Kostenbeitrag wird in drei Stufen erhoben. In die Stufe 1 fallen die Betreuungsfälle, in denen lediglich ein kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt der beitragspflichtigen Elternteile lebt. In die Stufe 2 fallen die Betreuungsfälle, in denen zwei kindergeldberechtigende Kinder im Haushalt der beitragspflichtigen Elternteile gleichzeitig leben und in die Stufe 3 die Betreuungsfälle, in denen drei oder mehr kindergeldberechtigende Kinder im Haushalt der beitragspflichtigen Elternteile gleichzeitig leben.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu insgesamt 20 Tagen im Betreuungsjahr seitens der Tagespflegeperson sowie 20 Tage je betreutem Kind der Tagespflegeperson in voller Höhe weiterzuzahlen.

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die An- und Abmeldung von Kindern in Tagespflege kann grundsätzlich nur unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie ist auch eine abweichende Kündigungsfrist möglich.

§ 2

Diese 1. Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Salzgitter, den 07.12.2020

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister

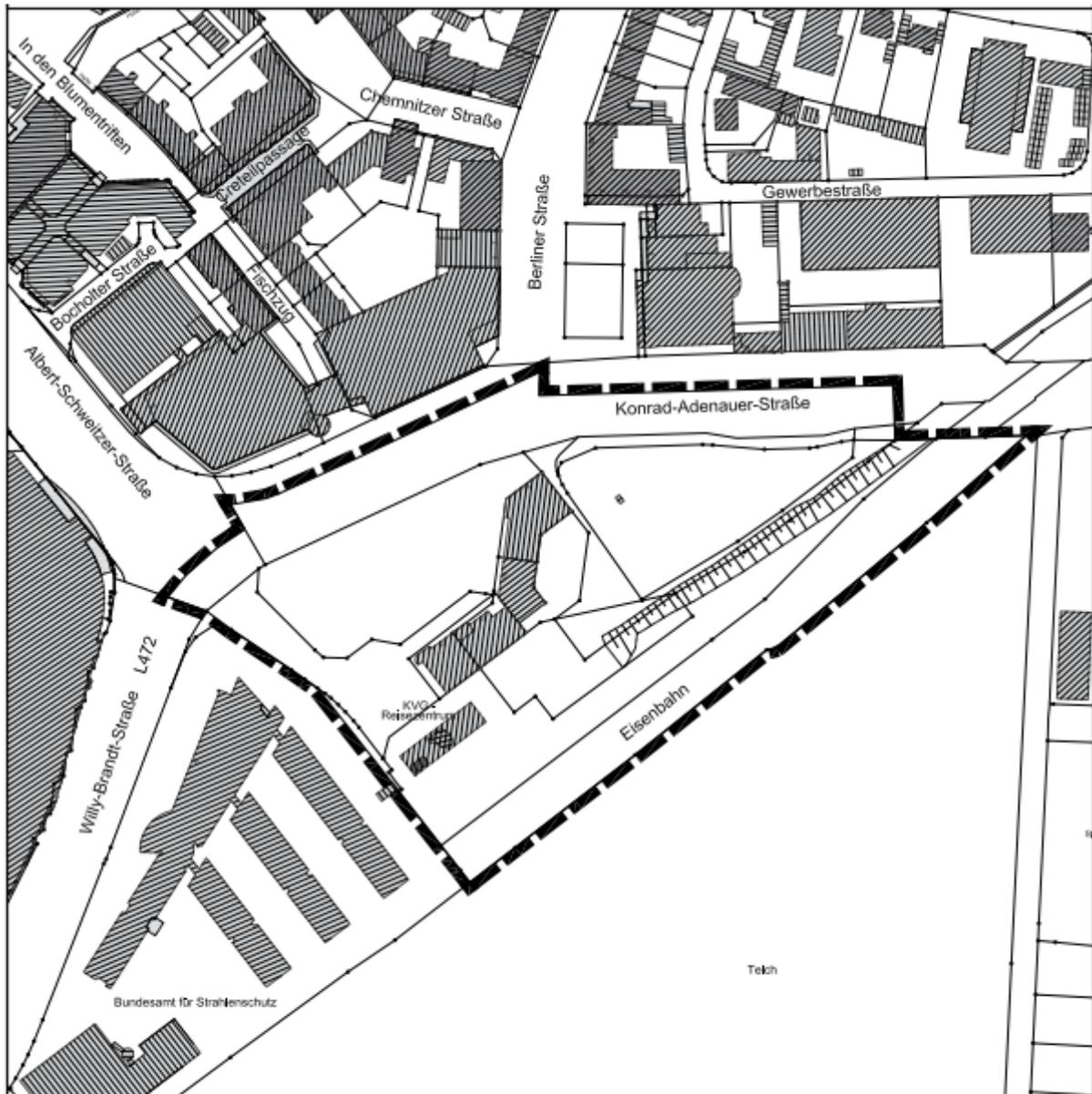
4**Aufstellung des Bebauungsplans Leb 134, 1. Änd. für Salzgitter-Lebenstedt
„Bahnhofsvorplatz“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen.

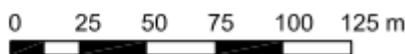
Das Ziel der Planung ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten der Unterarten Spiel und Erotik. Gleichzeitig sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans Leb 134 überprüft und an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Leb 134, 1. Änd.
für SZ-Lebenstedt "Bahnhofsvorplatz"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 134, 1. Änd.
für Salzgitter-Lebenstedt
"Bahnhofsvorplatz"

5

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Ghg 54 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für Salzgitter-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA), um den bestehenden Bedarf an Wohnbauland zu decken.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die durch den Bebauungsplan überdeckten Teilflächen des Bebauungsplans Ghg 32 für SZ-Gebhardshagen „Gärtnerei am Weddemweg“

können in der Zeit

vom 04.02.2021 bis 08.03.2021

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Internet und nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Salzgitter eingesehen werden:

Mensch und Gesundheit

- Stellungnahme des Fachdienstes 53, Gesundheitsamt vom 02.05.2018 zur Art der Schallschutzmaßnahmen

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.05.2018 zum Vorhandensein von geschützten Landschaftsbestandteilen nach Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter und zu Art und Umfang der Prüfung des Artenschutzes aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie zu Art und Umfang der Eingriffs- Ausgleichs-bilanzierung
- Bebauungsplan Ghg 54 für SZ-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“ - Gutachten zur Eingriffsregelung; Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG; Oktober 2019
- Bebauungsplan Ghg 54 für SZ-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“ – Kartierbericht Fledermäuse und Avifauna mit Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen, Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG; Braunschweig; Oktober 2019

Fläche/ Boden

- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.05.2018 zum Vorhandensein von Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit
- Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 09.05.2018 zu Abwurfkampfmitteln

- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 09.05.2018 zum Umfang von Untersuchungen der Schadstoffbelastung des Bodens aus bodenschutzrechtlicher Sicht
- Bodenuntersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Ghg 54 für Salzgitter-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“, Dr. Pelzer und Partner; Hildesheim; März 2019
- Bodenuntersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Ghg 54 für Salzgitter-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“ - Nachuntersuchung Teilfläche MP5 bzgl. PAK16, Dr. Pelzer und Partner; Hildesheim; Mai 2019

Wasser/ Grundwasser

- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 09.05.2018 zum Vorhandensein eines Gewässers III. Ordnung im Plangebiet
- Bodenuntersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Ghg 54 für Salzgitter-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“ (Abschnitt Entwässerung), Dr. Pelzer und Partner; Hildesheim; März 2019

Luft/ Klima

- Nicht betroffen

Orts- und Landschaftsbild

- Stellungnahme des Städtischen Regiebetriebs (SRB) vom 02.05.2018 zur Eingrünung des Ortsrandes
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Salzgitter, planungsgruppe grün – storz und partner, Oktober 1998

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 03.05.2018 zur Nutzbarkeit des Landwirtschaftlichen Wegs in die Feldmark für landwirtschaftlichen Verkehr
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 21.06.2018 zur Wahrscheinlichkeit der Entdeckung archäologischer Fundstellen

Umweltbericht

- Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser/ Grundwasser, Luft/ Klima, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und deren Überwachung sowie in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) umfasst die östlichen Teilflächen der Kleingartenanlage Gebhardshagen einschließlich des Vereinsheims und des Grabelandes zwischen der bestehenden Zuwegung im Westen, dem bestehenden landwirtschaftlichen Weg im Norden (ehem. Erzbahntrasse), dem Neubaugebiet im Bereich des Michael-Ende-Rings im Osten und der Bebauung im Bereich des Gebrüder-Grimm-Wegs im Süden.

Die externe Ausgleichsfläche umfasst die Geltungsbereiche 2 und 3 in der Gemarkung Gebhardshagen, Flur 5, Flurstücke 17 sowie 13 und 14. Die Geltungsbereiche liegen ca. 50 bis 350 m nordöstlich des Plangebiets in der Gebhardshagener Feldflur.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ghg 54 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für SZ-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“ und die Geltungsbereiche 2 und 3 für den externen Ausgleich sind in abgedruckten Lageplänen eingetragen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

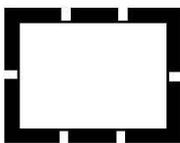
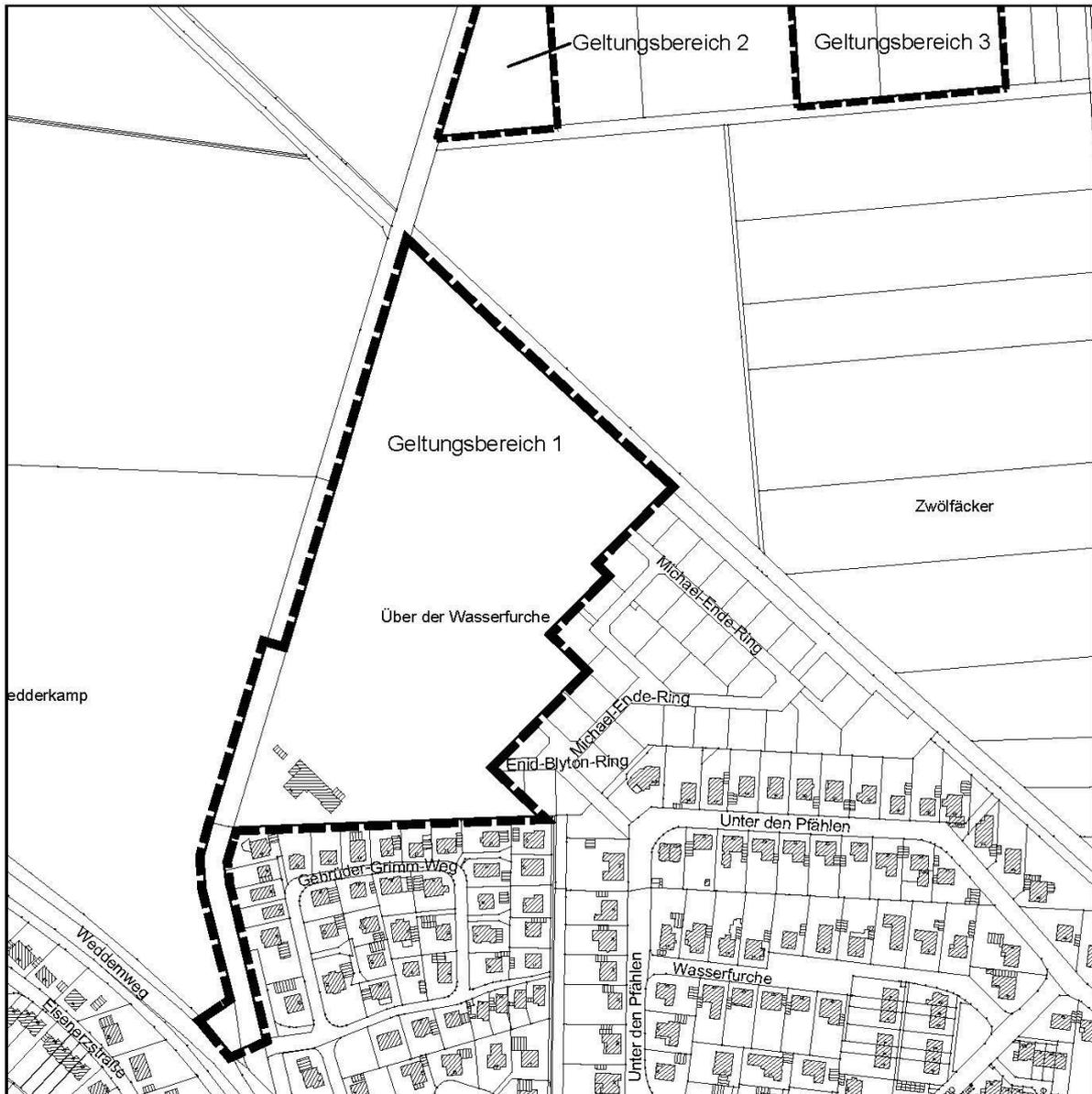
Nach der o. g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder einer mündlichen Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -3526, -3520, -3533 oder -4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



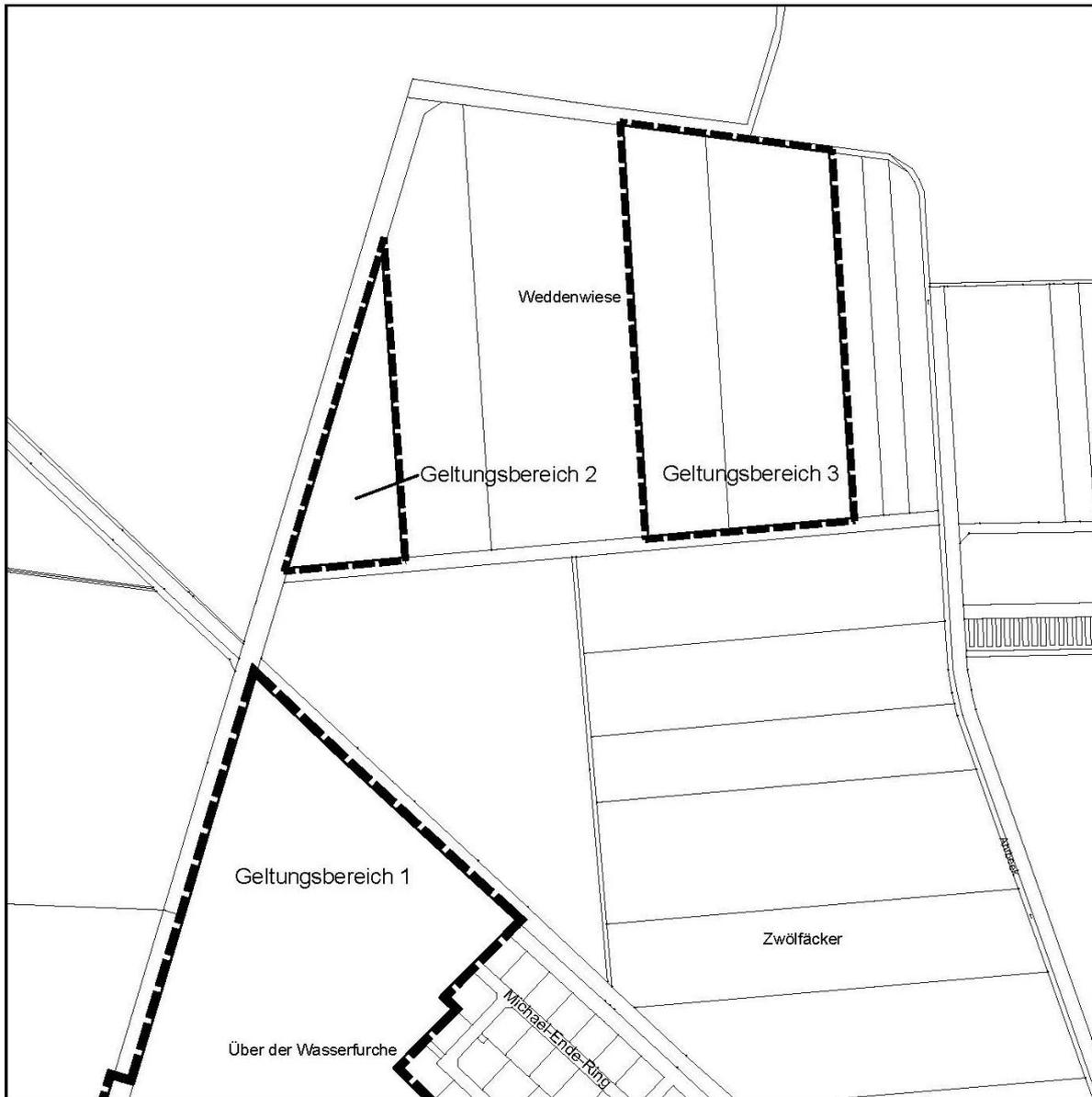
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Ghg 54
 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
 für SZ-Gebhardshagen "Westlich Michael-Ende-Ring"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Ghg 54
 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
 für Salzgitter-Gebhardshagen
 "Westlich Michael-Ende-Ring"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Ghg 54
 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
 für SZ-Gebhardshagen "Westlich Michael-Ende-Ring"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Ghg 54
 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
 für Salzgitter-Gebhardshagen
 " Westlich Michael-Ende-Ring"

6**Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2019**

Der anliegende Beschluss wurde in der 46. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 16.12.2020 einstimmig gefasst:

TOP 4.10 Feststellung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 4339/17

Der Jahresabschluss 2019 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte unter Berücksichtigung nicht-öffentlicher Bestandteile aus der 46. nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 16.12.2020 unter TOP 3.1 Vorlage: 4339/17-MV.

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Der anliegende Beschluss wurde in der 46. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 16.12.2020 einstimmig gefasst:

TOP 4.11 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 4340/17

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht wird gem. § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Fachgebiet Stadtkasse
im Rathaus, Büro 18
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Hr. Friemel telefonisch 05341/839-3353 oder per E-Mail uwe.friemel@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Montag, den 01.02.2021 bis Dienstag, den 09.02.2021
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu war nicht erforderlich) wird gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Fachgebiet Stadtkasse
im Rathaus, Büro 18
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt:

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Hr. Friemel telefonisch 05341/839-3353 oder per E-Mail uwe.friemel@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Montag, den 01.02.2021 bis Dienstag, den 09.02.2021
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

7

Öffentliche Zustellungen

8

Öffentliche Zustellungen

9

Öffentliche Zustellungen